

93571/38-IX/3/96

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Schadensfall (Explosion)
an einem Versandbehälter;
Herstellerfirma Kässbohrer, Deutschland;
gravierende Schweißmängel an der Längsnaht;
Vorschreibung einer außerordentlichen
Untersuchung

Erlaß, RS 16

An den/die

Herrn Landeshauptmann vom Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz über einen Schadensfall (Explosion) beim Entladen eines Versandbehälters der

Bauart: Silotransportcontainer für körnige oder staubförmige Güter,
Herstellerfirma: Karl Kässbohrer, Fahrzeugwerke GmbH, D-7900 Ulm/Do,
Type: CSK 48/30,

informiert (siehe Beilage mit Betreff: Explosion eines Versandbehälters). Der Vorfall ereignete sich im Bundesland Tirol im Gemeindegebiet Biberwier, Bezirk Reutte.

Der österreichische Betreiber hat den Versandbehälter von einer italienischen Firma für kurze Zeit für den Betrieb in Österreich angemietet ohne diesen gemäß § 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, rechtmäßig in Verkehr zu bringen.

Die durch den TÜV-Österreich durchgeführte Untersuchung der Schadensursache ergab gravierende Schweißmängel der Längsnähte an diesem Versandbehälter (siehe Beilage mit Betreff: "Schadensuntersuchung an einem Silotransportbehälter für ..."). Es wurde angemerkt, daß es sich hierbei um einen Produktionsfehler handelt, welcher auch bei einer ordnungsgemäß durchzuführenden wiederkehrenden Untersuchung mit einer Oberflächenprüfung nicht aufzufinden gewesen wäre.

Da aufgrund der Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses des TÜV-Österreichs eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß auch andere Versandbehälter dieses Typs mit einem ähnlich schwerwiegenden Mangel behaftet sind und sicherheitstechnisch keinesfalls den Anforderungen des § 1 Kesselgesetz genügen, wäre von den zuständigen Behörden gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz folgendes zu veranlassen:

1. Ermittlung der betroffenen Betreiber bei den für die Überwachung zuständigen Kesselprüfstellen (siehe Beilage "Liste der Kesselprüfstellen"), welche von ho. Seite mit

gleicher Geschäftszahl ersucht werden, in dieser konkreten Angelegenheit der zuständigen Behörde Auskunft zu erteilen.

2. Den ermittelten Betreibern wären die möglichen Mängel ihres Versandbehälters (Silotransportcontainer) mitzuteilen. Gleichzeitig wären sie aufzufordern, mit der für die Überwachung zuständigen Kesselprüfstelle umgehend Kontakt aufzunehmen, damit diese im Rahmen einer außerordentlichen Untersuchung geeignete Maßnahmen festlegen kann.
3. Mittels geeigneter Mitteilung (zB über Vertretung des Transportgewerbes) wären potentielle Betreiber von Silotransportcontainern dahingehend zu informieren, daß derartige Versandbehälter in Österreich nur betrieben werden dürfen, wenn an diesen die erste Betriebsprüfung gemäß § 13 Kesselgesetz durchgeführt wurde und diese auch wiederkehrend überwacht werden.

Gleichzeitig wird von ho. Seite, über die deutsche Behörde, beim ausländischen Hersteller ermittelt, ob gleichartige Schweißnahtmängel auch an anderen Versandbehältertypen vorkommen.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit dem Kesselgesetz befaßten Behörden anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in Verbindung mit der Versandbehälterverordnung, BGBl. Nr. 368/1996, tätig zu werden und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber zu berichten.

Beilagen

Schadensmeldung

Untersuchungsbericht

Liste der Kesselprüfstellen

Wien, am 13. Oktober 1997

Für den Bundesminister:

SL Dr. R. Kögerler



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

